

05.04.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Stärkung des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen

zu dem „**Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15188 (Neudruck)
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/16933

I. Ausgangslage

Zentrale Aufgabe eines demokratischen Staates ist es, seine Bürgerinnen und Bürger in ihrer körperlichen und seelischen Integrität möglichst vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Menschen mit Behinderungen stellen eine besonders schutzwürdige gesellschaftliche Gruppe dar, die aufgrund des Vorliegens einer Beeinträchtigung oft einem besonders hohen Risiko ausgesetzt ist, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren.

Eine entsprechende Schutzpflicht des Staates ergibt sich aus den Grund- und Menschenrechten. Für Menschen mit Behinderungen ist diese Schutzpflicht unter anderem in Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert, wonach alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen, um Menschen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen vor Gewalt zu schützen. Denn gerade für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und arbeiten, ist es im Hinblick auf den Gewaltschutz aufgrund der Lebensverhältnisse und eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten besonders schwer, in Gewaltsituationen Unterstützung zu erhalten. Hinzu kommt, dass Angebote häufig nicht bedarfsdeckend verfügbar sind, was die Bereitschaft zur Einforderung von Rechten erschwert, und vorhandene Schutzstrukturen für betroffene Menschen nicht barrierefrei und niederschwellig erreichbar sind.

Obwohl die Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen eine besonders geschützte und sichere Arbeits- und Wohnumgebung sein sollten, zeigen Vorkommnisse auch in der jüngsten Zeit, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen und Instrumente zum Schutz vor Gewalt ins Leere laufen können. Bestehende Abhängigkeitsstrukturen in den Einrichtungen als weitgehend geschlossenem System können eine aktive Hilfesuche durch

Datum des Originals: 05.04.2022/Ausgegeben: 05.04.2022

Betroffene und ihre Angehörigen verhindern. Die Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gewaltschutzes in allen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei solchen Betreuungsangeboten mit intensivem Betreuungsbedarf bedarf daher einer besonderen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Dies gilt gleichermaßen für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Betreuung dieser Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die bekannt gewordenen Ereignisse in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und mögliche Ereignisse im Dunkelfeld erfüllen uns mit Sorge. Sie zeigen, dass zwingend Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Eingliederungshilfe besteht. Angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe zu Übergriffen auf Menschen mit Behinderungen, ist es wichtig, dass - sowohl strafrechtlich als auch fachlich - eine umfassende und lückenlose Aufklärung der Ereignisse erfolgt. Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vorkommnisse bleibt den rechtsstaatlich legitimierten Strafverfolgungsbehörden und Gerichten vorbehalten.

Unabhängig davon ist aber auch eine fachliche Aufklärung in Bezug auf maßgebliche Gewaltvorfälle von besonderer Bedeutung. Daher ist es richtig, dass der Abschluss der Strafverfahren nicht abgewartet wird, sondern mit fachlicher Unterstützung der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann, eingesetzten interdisziplinären Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ unter dem Vorsitz von Günter Garbrecht unmittelbar auch untersucht wurde, warum die vorgeworfenen Mängel hinsichtlich der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen so spät aufgefallen sind.

Die landesrechtlichen Änderungen ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes und zur Sicherstellung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen. Mit der konsequenten Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wird eine personenzentrierte Erbringung der Leistungen vorangebracht und dadurch eine wirksame Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht.

II. Beschlussfassung:

Der Landtag stellt fest:

- Das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch soll die Einhaltung des Gewaltschutzes nicht nur in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sondern auch in der Pflege verbessern und sowohl den betroffenen Menschen als auch den in diesen Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Rechts- und Handlungssicherheit geben.
- Die Expertenkommission unter Leitung von Günter Garbrecht hat ergänzend dazu einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen vorgelegt, mit dem insbesondere die Angebote für Menschen mit besonders intensivem Unterstützungsbedarf verbessert werden können. Der Landtag dankt der Expertenkommission ausdrücklich für ihre Arbeit.
- Der Landtag ist überzeugt, dass dieser Katalog viele wichtige Ansätze und Maßnahmen enthält, um Gewaltprävention in der Eingliederungshilfe – nicht nur für Menschen mit einem besonders intensivem Betreuungsbedarf – zu stärken. Wichtig ist nun eine zeitnahe Prüfung, welche Empfehlungen wie und von wem umgesetzt werden können.
- Ein lösungsorientiertes Zusammenwirken aller verantwortlichen Akteurinnen und Akteure ist für die Einhaltung des Gewaltschutzes in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die

Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind sowohl bei den Beratungen als auch im Umsetzungsprozess intensiv zu beteiligen.

- Im Übrigen wird es darauf ankommen, durch eine zügige und umfassende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die beste Grundlage zu schaffen für die Realisierung einer individuellen, gewaltfreien sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, auch solchen mit besonders hohem Betreuungsbedarf.
- Der Landtag bittet die Leistungsträger und Leistungserbringer, gemeinsam mit den Betroffenenverbänden und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen weiter voran zu treiben und die mit ihr verbundenen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen so schnell wie möglich zu realisieren.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- sich gemeinsam mit den Leistungsträgern, Leistungserbringern, Betroffenenverbänden und allen anderen Akteuren auf ein Verfahren zu verständigen, in dem die Empfehlungen der Expertenkommission geprüft und entweder Vorschläge zu deren Umsetzung oder alternative Ansätze entwickelt werden können,
- dem zuständigen Ausschuss über das Veranlasste und den Umsetzungsstand zu berichten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Torsten Schick
Peter Preuß
Marco Schmitz
und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider
Stefan Lenzen
und Fraktion